

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 04. Juli 2025

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

Entgeltordnung Schwefelbad Fallersleben ab dem 01.07.2025	Seite 399 - 402	Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Dunantplatz“ (Klieversberg und Eichel-kamp)	Seite 416- 417
Satzung der Stadt Wolfsburg über die Benutzung des Erholungsgebietes Allerpark vom 06.05.2009, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.06.2025 (Allerpark-Ordnung)	Seite 403 - 408	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 417
Satzung der Stadt Wolfsburg über die Teilnahme an der Schulverpflegung sowie die Erhebung von Gebühren im Primarbereich	Seite 409 - 415	Öffentliche Zustellungen	Seite 418 - 422

Amtliche Bekanntmachungen

Entgeltordnung Schwefelbad Fallersleben ab dem 01.07.2025

1) Freies Schwimmen

	Ab 01.07.2025
Kinder unter 99 cm	1,00 €
Kinder und Jugendliche	2,80 €
Einzelkarte Erwachsene	3,60 €
10er Karte Erwachsene	34,00 €

2) Kursangebote

	Ab 01.07.2025
Yoga (10 x 75 Minuten)	120,00 €
Yoga (8 x 75 Minuten)	96,00 €
Dance-Yoga (8 x 60 Minuten)	88,00 €
Rückbildungsgymnastik (10 x 60 Minuten)	120,00 €

3) Funktionstraining Wasser

	Ab 01.07.2025
Einzelkarten Funktionstraining Wasser (je Einheit)	10,00 €
12er Karte Funktionstraining Wasser	120,00 €
50er Karte Funktionstraining Wasser	500,00 €
Zuzahlung Funktionstraining Wasser	2,25 €

4) Funktionstraining Trocken

	Ab 01.07.2025
Einzelkarten Funktionstraining Trocken (je Einheit)	5,66 €
12er Karte Funktionstraining Trocken	67,92 €
50er Karte Funktionstraining Trocken	283,00 €

5) Therapeutische Anwendungen (nur bei Vorlage einer Privatverordnung)

Der Preis bei der Vorlage einer Privatverordnung richten sich nach der Gebührenübersicht für Therapeuten (GebüTh). Hinzu kommt der Steigerungsfaktor von 1,4.

6) Massagen, Wellnessangebote und Packungen

	Ab 01.07.2025
Teilmassage (20 Minuten)	24,00 €
10er Karte Teilmassage	216,00 €
Vollmassage (40 Minuten)	42,50 €
10er Karte Vollmassage	382,50 €
Fußreflexzonenmassage (40 Minuten)	41,10 €
Moorparaffin-Packung (Fango)	18,80 €
Heißluftbestrahlung	9,00 €
Heiße Rolle	16,50 €
Eispackung	15,40 €
Medizinische Fußpflege	34,50 €

Allgemeines

- Die 10er-, 50er-Karte sind auf das darauffolgende Jahr übertragbar.
- Gelöste Eintrittskarten/ Legitimationen für eine im Angebot befindliche Leistung werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht zurückgezahlt.

Ermäßigte Eintrittspreise

- Junge Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres), die sich noch in Ausbildung befinden, können nach Vorlage der Schüler- oder Studierendenausweis den Tarif für Jugendliche in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt auch für Grundwehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende nach Vorlage entsprechender Nachweise. Die Ausweispflicht gilt auch bei der Nutzung von Mehrfachkarten bei jedem einzelnen Besuch.
- Erwerbslose, Asylbewerber, Sozialhilfeempfänger und Senioren mit Seniorencard A, Schwerbehinderte mit mind. 80 % Behinderung Wolfsburg können nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises den Tarif für Jugendliche in Anspruch nehmen. Die Ausweispflicht gilt auch bei der Nutzung von Mehrfachkarten bei jedem einzelnen Besuch.
- Inhaber von Ehrenamtskarten erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises die jeweils gültigen Ermäßigungen (Aushang Schwefelbad).

Entgeltbefreiungen

- Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren zahlen am Tag ihres Geburtstages, bei Vorlage eines Ausweises kein Eintrittsgeld für „Freies Schwimmen“ im Bewegungsbad.
- Notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten erhalten freien Eintritt, wenn in dem Ausweis der Schwerbehinderten das Merkzeichen [B], [B1] oder [H] eingetragen ist und der Grad der Behinderung mindestens 80% beträgt.

Entgelte für Kurs-, Trainings- und Wellnessangebote

- Die Entgelte für die Kursangebote im Bewegungsbad beinhalten den Eintritt ins-Bewegungsbad.
- Für die verschiedenen Kursangebote (Babyschwimmen, u.v.m.) des Schwefelbades Fallersleben wird das Entgelt durch die Leitung festgelegt.
- Eine Änderung in der Person der Teilnehmer bedarf der Zustimmung des Klinikum Wolfsburg/Schwefelbad Fallersleben.
- Die Zuzahlung für eine zeitliche Erweiterung des Funktionstrainings sind der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entnehmen.

Gültigkeit von Mehrfachkarten und Gutscheinen

- Gutscheine und Mehrfachkarten, haben grundsätzlich eine maximale Gültigkeit von 3 Jahren, ab dem auf den Kauf folgenden Jahr (vgl. §§ 194 und 195 BGB).

Erhöhtes Entgelt

- Bei Verstoß gegen die Entgeltordnung durch Benutzung gefälschter Karten, Missbrauch von vergünstigten Tarifen, kein Nachweis über den Eintritt oder Zutritt für die in Anspruch genommene Leistung wird ein erhöhtes Entgelt von 30,00 Euro erhoben.
- Für in Verlust geratene Schrankschlüssel ist ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu entrichten.
- Bei unentschuldigter Nichtwahrnehmung von Terminen für das Funktionstraining sowie für therapeutische Leistungen und Massagen erhebt das Schwefelbad Fallersleben eine Ausfallgebühr in Höhe von 4,- € je unentschuldigtem oder nicht abgesagtem Termin. Die Absage kann telefonisch, per Post oder Email oder auch persönlich im Schwefelbad spätestens aber am Tag vor dem jeweiligen Termin angezeigt werden. Eine Absage am gleichen Tag wird wie eine unentschuldigte Nichtwahrnehmung bewertet und mit einer Ausfallgebühr in Höhe von 4,- € berechnet.

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung ersetzt die Entgeltordnung **vom 01.07.2024 und tritt ab 01.07.2025 in Kraft.**

Satzung der Stadt Wolfsburg über die Benutzung des Erholungsgebietes Allerpark vom 06.05.2009, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.06.2025 (Allerpark-Ordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBL S. 472) hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 18.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

1. Die Stadt Wolfsburg unterhält das Gebiet des Allerparks als öffentliche Einrichtung.
2. Der Allerpark dient der individuellen Freizeitgestaltung und Erholung der Allgemeinheit, sowie dem Breiten- und Vereinssport und der Durchführung von Veranstaltungen.
3. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich im Süden bis zum Mittellandkanal, im Westen bis zur Berliner Brücke, im Norden bis zur B 188 bis zur Fußgängerbrücke Anbindung Teichbreite und von da aus bis zur Aller und im Osten bis zum Graben östlich des Rundweges des Allersees. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der anliegenden Planskizze, die Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Ausgenommen von dem Geltungsbereich sind die zur privaten Nutzung veräußerten, verpachteten, vermieteten und im Erbbaurecht vergebenen Flächen.

§ 2

Rücksichtnahme

Von allen Nutzern und Besucherinnen und Besuchern des Allerparks wird ständige gegenseitige Rücksichtnahme und die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten erwartet, da nur so die öffentliche Einrichtung ihrer Zweckbestimmung gerecht werden kann.

§ 3

Verkehr im Allerpark

1. Der motorbetriebene Individualverkehr ist grundsätzlich nur auf den Zufahrten zu den ausgewiesenen Parkplätzen und auf den Parkplätzen gestattet. Hiervon ausgenommen sind Rettungs-, Reinigungs- und sonstige Dienstfahrzeuge sowie Krankenfahrstühle. Sonstiger Fahrzeugverkehr ist nur zum Zwecke der Belieferung der Anlieger zugelassen.
2. Im Allerpark gelten die Vorschriften der StVO.

§ 4

Grillen und offene Feuerstellen

Die Benutzung von Grillgeräten ist nur auf den hierfür gesondert ausgewiesenen Flächen gestattet. Das Anlegen und Unterhalten von offenem Feuer ist nicht erlaubt.

§ 5

Lärmverhütung

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere Personen nicht erheblich belästigt oder gestört werden. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen mit gesonderter ordnungsrechtlicher Genehmigung.

§ 6

Hunde

1. Hunde sind an den Sandstränden, den Liegewiesen und den vor den Sandstränden mit Bojen gekennzeichneten Badezonen und in den übrigen Bereichen des Allerparks stets an der Leine zu führen. Nur auf der gesondert ausgewiesenen Fläche im östlichen Bereich des Allerparks ist der freie Auslauf von Hunden gestattet. Hundehalter und Hundehalterinnen und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass die Tiere
 - a) unbeaufsichtigt herumlaufen
 - b) Personen oder andere Hunde anspringen oder anfallen.
2. Nach Eintritt der Dunkelheit dürfen Hunde im gesamten Allerpark nur angeleint mitgeführt werden.
3. Der gesamte Allerpark darf durch Hundekot nicht verunreinigt werden. Die Hundehalter und -halterinnen sowie die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

§ 7

Private Nutzung

Die private Nutzung von Flächen des Allerparks über den Gemeingebrauch hinaus kann auf Antrag gestattet werden. Der Antrag soll spätestens 4 Wochen vor der Nutzung bei der Stadt Wolfsburg gestellt werden.

§ 8

Baden in Gewässern

1. Das Baden im Allersee ist in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gestattet. Außerhalb der mit Bojen markierten Bereiche haben sich Schwimmer und Taucher von allen Wasserfahrzeugen fernzuhalten.
2. Vor den Sandstränden am Nordufer des Allersees sind Bereiche im Wasser markiert, in denen Schwimmhilfsmittel benutzt werden können. Außerhalb der Markierungen sind Schwimmhilfsmittel nicht zulässig.
3. In den übrigen Gewässern des Allerparks ist das Baden nicht gestattet.

§ 9

Befahren des Allersees

1. Außerhalb der mit Bojen gekennzeichneten Badezonen vor den Sandstränden darf der Allersee in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit Wasserfahrzeugen ohne Maschinenantrieb befahren werden.
2. Die Benutzung von maschinenbetriebenen Fahrzeugen kann von der Stadt Wolfsburg aus öffentlichem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.
3. Die Segelfläche von Segelbooten und Surfbrettern darf 18 m² nicht überschreiten. Segler und Surfer müssen als Befähigungsnachweis den Segelschein A des Deutschen-Segler-Verbandes oder ein gleichwertiges Zeugnis eines anerkannten Verbandes oder einer anerkannten Segelschule besitzen.

Segel- und Surfschüler müssen von einem Lehrer oder Lehrerin beaufsichtigt werden, der/die jederzeit eingreifen kann und den geforderten Befähigungsnachweis besitzt.

4. Auf der durch Bojen gekennzeichneten Regattastrecke in einer Länge von 1 000 m und einer Breite von 30 m haben geruderte und gepaddelte Sportboote während der von der Stadt Wolfsburg festgelegten Trainingszeiten gegenüber anderen Booten Vorfahrt.
5. Der Betrieb von Wasserfahrzeugen auf dem Allersee und der Badebetrieb erfordern ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Alle Benutzer des Sees haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
6. Der Betrieb von elektronisch gelenkten Modellbooten ist auf dem Allersee und den übrigen Gewässern des Allerparks untersagt.

§ 10

Zulassungsbeschränkung

1. Die nach den §§ 8 und 9 zulässigen Betätigungen können beschränkt oder ganz ausgeschlossen werden, wenn die Sicherheit der Allerseebenutzer es erfordert oder die Wasserfläche für Veranstaltungen oder Trainingszwecke benötigt wird. Die Beschränkungen oder der Anschluss werden durch folgende Signale angezeigt:

Roter Ball: Die Seefläche ist mit Ausnahme der Badezonen für die auf den Anschlagtafeln am Seeufer angekündigte Veranstaltung freizuhalten.

Blauer Ball: Der Seebetrieb wird auf die zurzeit segelnden Boote beschränkt. Weitere Boote sind nicht mehr zugelassen.

2. Für Veranstaltungen, die eine Einschränkung oder Ausschließung des Seebetriebs erfordern, sollte spätestens 4 Wochen vor dem Termin die Genehmigung bei der Stadt Wolfsburg beantragt werden.

§ 11

Einbringung und Lagern von Booten

1. Das Ein- und Ausbringen von Booten und Surfbrettern in den See ist nur an den dafür extra ausgewiesenen Stellen erlaubt.
2. Das Lagern von Booten an Bojen, Ankern oder am Ufer außerhalb der zugelassenen Steganlagen ist nicht gestattet.

§ 12

Ausnahmen

Die Stadt Wolfsburg kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall zulassen. Eine solche Erlaubnis, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, bedarf der Schriftform.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. d. § 6 Abs. 2 der Nds. GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs.1 und § 11 zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

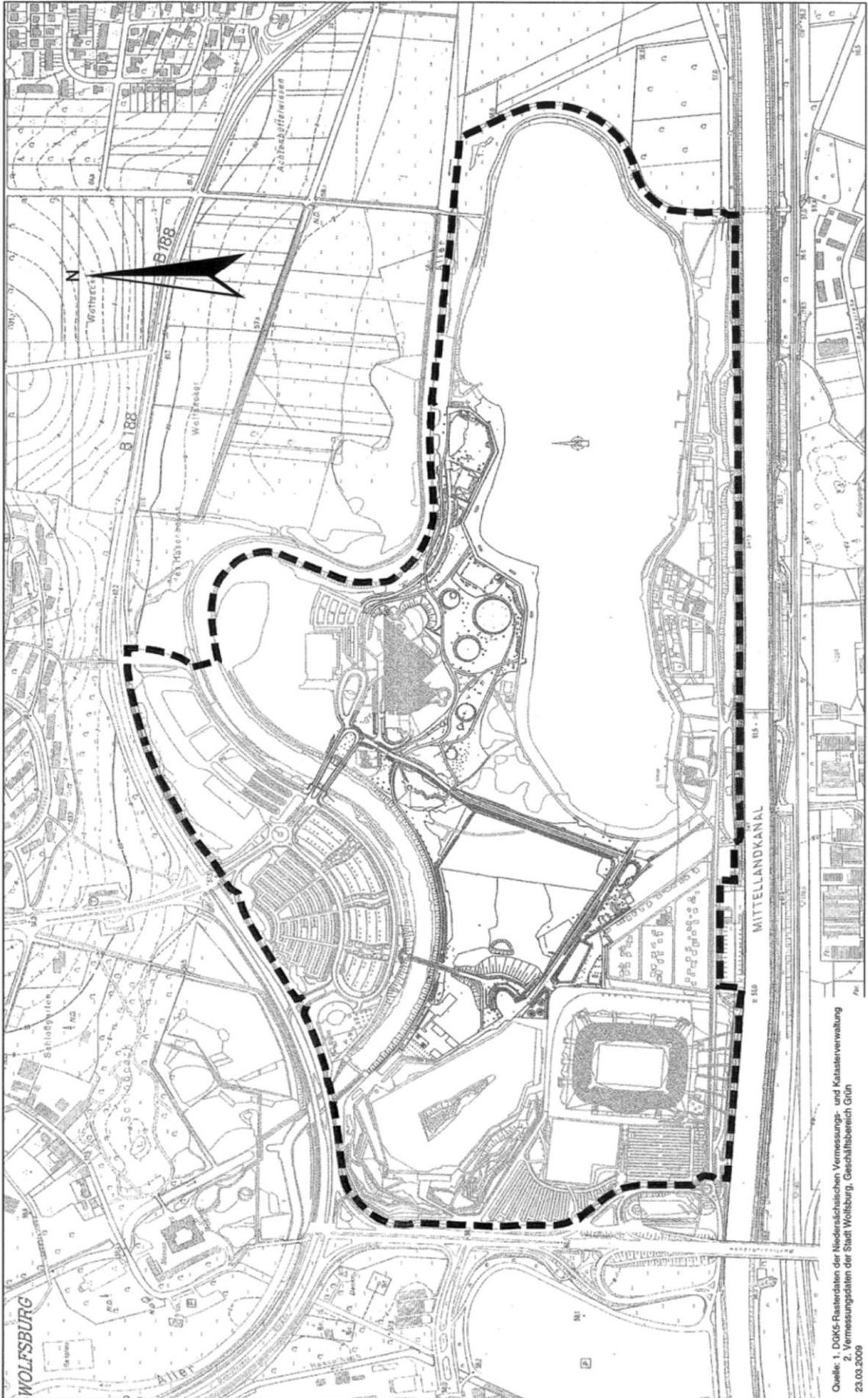
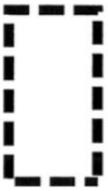
§ 14**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allerpark-Ordnung vom 06.05.2009 außer Kraft.

Wolfsburg, den 04.07.2025

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Geltungsbereich der Satzung der Stadt Wolfsburg
über die Nutzung des Erholungsgebietes
Allerpark (Allerparkordnung)



Quelle: 1. DGK5-Rasterdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
2. Vermessungsdaten der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich GÜ
23.03.2009

Satzung der Stadt Wolfsburg über die Teilnahme an der Schulverpflegung sowie die Erhebung von Gebühren im Primarbereich

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 28.06.2023 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 02.04.2025 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Wolfsburg begründete Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Mittags- und Nachmittagsverpflegung) im Primarbereich.
- (2) Zum Geltungsbereich gehören alle Grundschulen und Primarbereiche von Gesamtschulen und Förderschulen sowie der Sekundarbereich der Peter-Pan-Schule, die am Verpflegungskonzept der Stadt Wolfsburg teilnehmen.

Der Geltungsbereich der Gebührensatzung erweitert sich automatisch auf alle Grundschulen, die dem Verpflegungskonzept angeschlossen werden.

- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Schule, erbringt mit dieser Einrichtung für die Inanspruchnahme der Mittags- und Nachmittagsverpflegung eine steuerbefreite Leistung i.S.d. § 4 Abs. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit folgenden Aufgaben:

Vorhalten und Einsatz von:

- a) technischer und personeller Ausstattung für das Verpflegungskonzept an den Grundschulen sowie für zeitlich begrenzte Übergangslösungen in Form einer Warmverpflegung.
 - b) Räumlichkeiten, insbesondere Küchen und (Mehrzweck-) Speiseräume.
 - c) Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z.B. Tische, Stühle, Warmhaltevorrichtungen, Geschirr, Besteck.
 - d) Rücknahme- und Entsorgungssystemen für Speisereste.
 - e) Spüldiensten.
- (2) Die Stadt Wolfsburg kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Die Einrichtung steht den Schüler*innen, Lehrkräften und dritten Personen an den Grundschulen, die an dem Verpflegungskonzept teilnehmen, für die Inanspruchnahme der Mittags- und Nachmittagsverpflegung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Verfügung.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet ist oder als Sorgeberechtigte*r oder diesen gleichgestellte Personen, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat, oder als Pflegeeltern in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII eine*n Schüler*in zur Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet hat.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen bzw. die Entgegennahme von Speisen und Getränken setzt voraus, dass der/die Schüler*in oder die sonstige Person zuvor angemeldet worden ist bzw. sich angemeldet hat.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Anmeldebogens durch den/die Sorgeberechtigte*n.
 - a) Die Anmeldung kann in der Regel nur für das gesamte Schuljahr erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Gebührenentrichtung in dem gesamten Schuljahr.
 - b) Die Anmeldung verlängert sich regelmäßig um ein weiteres Schuljahr, sofern keine Abmeldung nach § 6 Abs. 1 und 2 erfolgt.
 - c) Die Anmeldung im laufenden Schuljahr ist in der Regel nur mit einem Vorlauf von zwei Wochen zum Ende des Monats möglich. Wirksam wird die Anmeldung zum 01. des Folgemonats.
- (3) Sonstige Personen, können sich ebenfalls schriftlich durch Ausfüllen eines Anmeldebogens zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung anmelden. Im Falle der Minderjährigkeit erfolgt die Anmeldung durch den/die gesetzliche*n Vertreter*in.
- (4) Sofern an der besuchten Schule eine Verpflegung unter Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Erforderlichkeit durch ein ärztliches Attest zu belegen. Wird kein entsprechendes Attest eingereicht, kann keine Anmeldung erfolgen.

§ 6 Abmeldung

- (1) Die folgenden Regelungen zur Abmeldung gelten in der Regel im Zusammenhang mit der Abmeldung vom Ganztage im Grundschulbereich. Die Abmeldung ist schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes durch den/die Sorgeberechtigte*n gegenüber dem Schulsekretariat oder dem Geschäftsbereich Schule beim Team Schulverpflegung zu erklären.
- (2) Die Abmeldung von der Mittags- und Nachmittagsverpflegung für das kommende Schuljahr muss mit einer Frist von sechs Wochen bis zum 31.07. des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt keine Abmeldung innerhalb dieser Frist, verlängert sich die Anmeldung regelmäßig für die Zeit ab dem nächsten 01.08. um ein weiteres volles Schuljahr.
- (3) Die Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung und die damit verbundene Gebührenpflicht endet abweichend von Abs. 2 ohne besondere Erklärung mit Ende des Schuljahres, in dem der/die Schüler*in auf eine Schule der Sekundarstufe wechselt.
- (4) Erfolgt eine Beendigung der Teilnahme am Ganztage ohne Abmeldung gemäß Abs. 1 und 2, meldet die Stadt Wolfsburg ihrerseits den/die Schüler*in ab Kenntnisnahme der Beendigung von der Schulverpflegung ab. Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ende des Kalendermonats der Abmeldung bestehen.
- (5) Eine unterjährige Abmeldung von der Mittags- und Nachmittagsverpflegung ist in der Regel in folgenden Fällen zulässig:
 - a) Abmeldung von der Teilnahme am Ganztage,
 - b) Schulwechsel zu einer Schule, die nicht am in § 1 Abs. 2 genannten Verpflegungskonzept teilnimmt oder
 - c) Vorlage einer ärztlich nachgewiesenen Notwendigkeit der Spezialernährung, die nicht im Rahmen des Verpflegungskonzeptes abgedeckt werden kann.
 - d) Zum Ende des Schulhalbjahrs

Die unterjährige Abmeldung von der Mittags- und Nachmittagsverpflegung muss mit einer Frist von sechs Wochen bis zum Ende des Kalendermonats erfolgen.

§ 7 Zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung)

- (1) Eine zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung) ist aus zwingenden Gründen, in denen der/die Schüler*in die Schule mindestens zwei Wochen durchgehend nicht besuchen kann (Krankheit oder Reha-Maßnahme), möglich.
- (2) Eine automatische Abbestellung erfolgt bei genehmigten schulischen Veranstaltungen, an denen keine Mittags- und Nachmittagsverpflegung stattfindet, beispielsweise bei Klassenfahrten und Studientagen.
- (3) Eine Erstattung der Gebühren für die entfallenen Verpflegungstage ist nur nach den Vorschriften des § 14 möglich.

§ 8 Änderungen von Verpflegungstagen und/oder Menülinien

- (1) Eine Veränderung der Verpflegungstage ist nur im Zusammenhang mit der Änderung der Teilnahme am Ganzttag möglich. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende durch die/den Sorgeberechtigte*n schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes im Schulsekretariat zu erklären. Wirksam wird die Änderung zum 01. des Folgemonats.
- (2) Eine Änderung der Menülinie ist durch die/den Sorgeberechtigte*n frühestmöglich schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes mitzuteilen und wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt. Im Falle von Sonderessen bei Lebensmittelunverträglichkeiten/-allergien kann es wegen notwendigen Vorplanungen zu einer Verzögerung kommen.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt für die Schüler*innen 5,00 Euro je Verpflegungstag.
- (2) Die Höhe der Jahresgebühr wird anhand der durchschnittlichen Anzahl an Verpflegungstagen bestimmt und per Bescheid (Jahresgebührenbescheid) festgesetzt.
- (3) Die Jahresgebühr richtet sich nach der Anzahl der Verpflegungstage pro Woche, an denen der/die Schüler*in zur Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet ist und berechnet sich gemäß den nachfolgenden Tabellen.

Abonnementsgebühren für Schüler*innen		
Verpflegungstage pro Woche	Gebührenhöhe	
	Pro Schuljahr	Pro Monat
5 Tage	900,00 €	75,00 €
4 Tage	720,00 €	60,00 €
3 Tage	540,00 €	45,00 €
2 Tage	360,00 €	30,00 €
1 Tage	180,00 €	15,00 €

(4) Für sonstige Personen beträgt die Gebühr 5,40 Euro je Verpflegungstag und berechnet sich nach der folgenden Tabelle.

Abonnementsgebühren für sonstige Personen		
Verpflegungstage pro Woche	Gebührenhöhe	
	Pro Schuljahr	Pro Monat
5 Tage	972,00 €	81,00 €
4 Tage	777,60 €	64,80 €
3 Tage	583,20 €	48,60 €
2 Tage	388,80 €	32,40 €
1 Tag	194,40 €	16,20 €

(5) Die Gebührensätze können ohne eine Änderung dieser Satzung jeweils zum 01.08. eines Jahres um bis zu 10 vom Hundert erhöht werden.

§ 10 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

Die Gebühr nach § 9 kann auf Antrag entfallen, wenn ein Nachweis aufgrund des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes vorgelegt wird. Der Nachweis ist im Geschäftsbereich Schule beim Team Schulpflege vorzulegen.

§ 11 Fälligkeit und Entrichtung der Benutzungsgebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die schriftliche Anmeldung gem. § 5 erklärt worden ist, bei laufender Teilnahme jeweils am 01.08. eines Jahres für das gesamte Gebührenjahr und endet nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung.

- a) Der/die Gebührenschuldner*in wird nach Entstehung der Gebührenpflicht durch einen schriftlichen Bescheid zur Gebührenentrichtung herangezogen.
- b) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Laufend wird die Gebühr zum letzten Werktag des jeweiligen Monats fällig.

§ 12 Erstattung der Benutzungsgebühren

- (1) Eine Erstattung nicht wahrgenommener Verpflegungstage ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei der Festlegung des Jahrespreises sind Verpflegungsausfälle durch Krankheit, Klassenfahrten, Schulausflüge und sonstige Abwesenheiten berücksichtigt.
- (2) Eine anteilige Erstattung der Verpflegungsgebühr ist nur möglich, wenn die Verpflegung aufgrund eines durch den Schulträger zu vertretenden Grundes oder einer krankheitsbedingten Abwesenheit oder einer Reha-Maßnahme von mehr als zwei Wochen durchgehend nicht erfolgt.
- (3) Die Erstattung erfolgt einmal jährlich nach Ablauf des Schuljahres.

§ 13 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Gebühren werden im Zwangsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (2) Befindet sich der/die Gebührenschuldner*in trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeträgen im Zahlungsrückstand, so ist die Stadt Wolfsburg berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung des/der Schüler*in von der Verpflegung vorzunehmen.
- (3) Der/die Gebührenschuldner*in wird von der Stadt Wolfsburg vorab schriftlich über die geplante Abmeldung informiert.

§ 14 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen bezüglich der Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung und der Gebührenabrechnung (An- und Abmeldungen, Änderungen, Krankmeldungen usw.) müssen für ihre Wirksamkeit von dem/der Gebührenschuldner*in grundsätzlich schriftlich gegenüber dem Geschäftsbereich Schule abgegeben werden.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg ist berechtigt, die für die Organisation und Abrechnung der Mittags- und Nachmittagsverpflegung notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler*innen und deren Sorgeberechtigten sowie der sonstigen Personen zu verarbeiten.
- (2) Er ist auch berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anmeldung zum Ganzttag vorliegenden Datenbestände der Schulen zu verarbeiten, sofern es sich um Daten von Schüler*innen und deren Sorgeberechtigten handelt, die an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung teilnehmen.
- (3) Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Organisation und Abwicklung der Mittags- und Nachmittagsverpflegung im Rahmen des Konzepts nach § 1 Abs. 2 benötigt werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Dritte, die in die Schulverpflegung eingebunden sind.
- (4) Die Schulsekretariate sind berechtigt, die notwendigen Daten im Auftrag der Stadt Wolfsburg zu erheben und an den Geschäftsbereich Schule zur weiteren Verarbeitung weiterzuleiten.
- (5) Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Satzung öffentlich bekannt gemacht:	07.07.2023
Satzung in Kraft getreten am:	01.08.2023
1. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht:	06.10.2023
1. geänderte Satzung in Kraft getreten am:	01.02.2024
2. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht:	04.07.2025
2. geänderte Satzung in Kraft getreten am:	____.2025

Wolfsburg, 04.07.2025

Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Dunantplatz“ (Klieversberg und Eichelkamp)

Verfahrensdurchführung / Veröffentlichung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 18.06.2025 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Dunantplatz“ mit der zugehörigen Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich zwischen der Röntgenstraße, der Planckstraße, dem Liebigweg und dem Eckernweg.

Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes zur Sicherung der Nahversorgung zu schaffen. Zudem sind gewerbliche und wohnbauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Bestandsbebauung im Bereich des Dunantplatzes vorgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung und Gutachten liegt zur Einsicht

vom **07.07.2025** bis einschließlich **17.08.2025**

gantztägig auf der Internetseite der Stadt www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung sowie www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss Porschestraße 49 bereit.

Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberaterung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B 308 und 309 während der folgenden Zeiten erteilt:

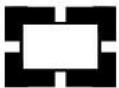
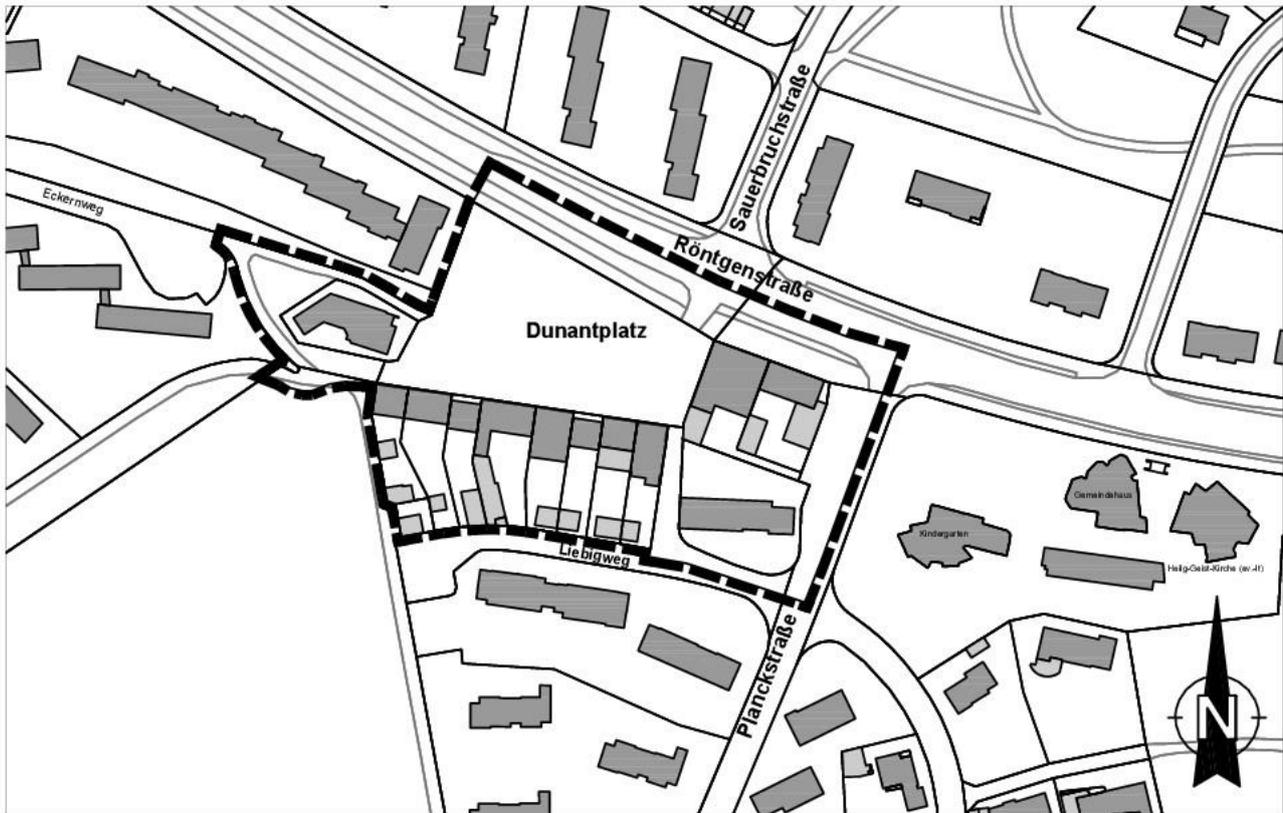
Montag und Dienstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28 2165

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und die zulässige Grundfläche des o.g. Bebauungsplanes weniger als 20.000 m² beträgt, wird der Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen unter der oben aufgeführten Internetadresse übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberaterung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "DUNANTPLATZ"

Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2025



Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtvp.de/Center/> unter Beachtung
der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Kemna, Ole Titzian

Letzte bekannte Anschrift: Fallerslebener Straße 24, 38518 Gifhorn

Aktenzeichen: 990203559968

Datum des Bescheides: 19.05.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Nicolae Drăgoi	Haydnring 55 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB BW 330

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 04.07.2025.
Der Bescheid gilt am 21.07.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.07.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Tercuța Carolea	Rilkehof 2 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB EL 109

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 04.07.2025.
Der Bescheid gilt am 21.07.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.07.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Najib Elorabi	Klieverhagen 3 38440 Wolfsburg	01-13 - WOB TK 16

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 04.07.2025.
Der Bescheid gilt am 21.07.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.07.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Osso, Kaniwar

Letzte bekannte Anschrift: Schillerstraße 19, 38440 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990702090733

Datum des Bescheides: 22.04.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke